

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8d2cdb52-75b7-3f60-88c2-579e3101bbe4>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Musterbauordnung - MBO -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	MBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## § 27 MBO - Tragende Wände, Stützen

(1) <sup>1</sup>Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. <sup>2</sup>Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5  
feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4  
hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3  
feuerhemmend,

sein. <sup>3</sup> Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; [§ 29 Abs. 4](#) bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5  
feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2  
feuerhemmend

sein.

